

**308/SPET XXIV. GP****Eingebracht am 15.10.2013****Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

# Stellungnahme zu Petition



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES  
GENERALDIREKTION FÜR DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT

GZ.: BMI-LR2210/0037-II/1/b/2013

Wien, am 09. Juli 2013

An die

Parlamentsdirektion

Via E-Mail an:

NR-AUS-PETBI.Stellungnahme@parlament.gv.at

Annen-Straße  
B.M.I. (Bund) - Rechtsabteilung  
Ministerplatz 1 - 1014 Wien  
Tel.: +43 (0)1 71120300  
Fax: +43 (0)1 71120304  
Pers. E-Mail: [anna.schwarz@bmi.gv.at](mailto:anna.schwarz@bmi.gv.at)  
Org. E-Mail: [bi@parlament.gv.at](mailto:bi@parlament.gv.at)  
[www.bmi.gv.at](http://www.bmi.gv.at)  
IP-Adresse:  
Abwechslungen und eine Fortsetzung der GZ 1  
de-Org. E-Mail: [bi@parlament.gv.at](mailto:bi@parlament.gv.at)

Betreff: Legistik und Recht; Verbindungsdienst - Parlament und Ministerrat;  
Parlament Allgemein  
Stellungnahme zur Petition 208/Pet. vom 25.4.2013 betreffend "Sicheres Linz"

Im Gegenstand ergeht folgende

**Stellungnahme zur****Petition Nr. 208/Pet**

(vom 25.04.2013)

**zu Punkt 1**

Seit der Wachkörperreform sind bei der Betrachtung der für den öffentlichen Sicherheitsdienst in einem bestimmten Gebiet tätigen Dienststellen respektive Personalstände - insbesondere in den Zuständigkeitsbereichen der Landeshauptstadt Linz - nicht nur das Vorhandensein von örtlich verstreuten Kleindienststellen oder die jeweilige Dotation der örtlich situierten Organisationseinheiten heranzuziehen, sondern auch das regionsübergreifende Wirken der operativen Organisationseinheiten des Landespolizeikommandos (das Landeskriminalamt insb. mit der Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Straßenkriminalität; die Landesverkehrsabteilung, deren Beamte für die gesamte Stadtautobahn einschließlich der Verkehrsunfallaufnahme und den Verkehrsüberwachungsmaßnahmen in Linz zuständig sind; die in Linz stationierte Polizeidiensthundeeinspektion und die Einsatzeinheiten) sowie die bundesweit agierenden Sondereinheiten (wie das EKO Cobra/Direktion für Spezialeinheiten oder das „Operative Zentrum für Ausgleichsmaßnahmen“) zu berücksichtigen.

Die Kriminalitätsbelastung am Linzer Froschberg zählt seit Jahren zu den niedrigsten des Linzer Stadtgebietes. Die für den Froschberg zuständige Polizeiinspektion Linz-Hauptbahnhof, mit 42 systemisierten Planstellen, ist nur ca. 300 Meter vom Fuße des Linzer Froschberges entfernt. Gerade diese Dienststelle wurde mit 1. Jänner 2008 mit 12 Planstellen verstärkt. Zusätzlich werden auch noch weitere Streifen wie beispielsweise die Sektor- und Polizeidiensthundestreifen in diesem Gebiet eingesetzt. Die zusätzliche Errichtung einer Polizeiinspektion in der Linzer Innenstadt ist nicht sinnvoll, weil die derzeitigen Polizeiinspektionen mit ihren Rayonsgebieten geografisch gut verteilt liegen und entsprechend der Einwohnerzahlen und des Flächenausmaßes situiert wurden. Das dem Stadtpolizeikommando Linz zur Verfügung gestellte Personal wurde belastungsadäquat aufgeteilt.

Seitens des Stadtpolizeikommandos Linz wurde für die Stadtteile Bindermichl, Spalierhof und Keferfeld festgelegt, dass neben der direkt zuständigen Polizeiinspektion Neue Heimat-Oed in diesem Bereich auch die benachbarten Polizeiinspektionen Lenaupark, Kleinmünchen und Ebelsberg unterstützend Amtshandlungen bzw. Fahndungsmaßnahmen zu übernehmen haben. Des Weiteren werden die Fachinspektionen (Verkehrsinspektion, die Polizeiinspektion-Sonderdienste) des Stadtpolizeikommandos (SPK), die für das gesamte Stadtgebiet zuständig sind, dort eingesetzt. Die Überwachung der neu entstandenen Parkanlagen und Grünflächen (Einhausung Bindermichl usw.) erfolgen durch konzentrierte Aktionen mehrerer Polizeidienststellen durch Fußstreifen, kombinierte Streifen oder auch „Planquadrataktionen“.

**zu Punkt 2**

Gegenwärtig sind keine Änderungen im Bereich der Dienststellenstruktur des Stadtpolizeikommandos Linz geplant.

**zu Punkt 3**

Gemäß Art. 78d Abs. 2 B-VG darf für das Gebiet einer Gemeinde, in der die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von einer anderen Gebietskörperschaft ein Wachkörper nicht errichtet werden. Der in der Petition angeführte geschichtliche Hintergrund, der zur Normierung dieses Konkurrenzverbotes geführt hat, ist grundsätzlich richtig.

Ein Abgehen von dieser Regelung erscheint aus Sicht des Bundesministeriums für Inneres nicht notwendig, zumal in diesen Gemeinden - es handelt sich hier um die Bundeshauptstadt Wien sowie die Landeshauptstädte ausgenommen Bregenz und um weitere größeren Städte Österreichs - seitens der Bundespolizei entsprechende organisatorische und personelle Vorsorgen getroffen wurden, um die ihr zukommenden Aufgaben entsprechend effizient erledigen zu können. Auch besteht hier die Gefahr von Aufgabenüberschneidungen und Doppelgleisigkeiten, die für einen sparsamen Ressourceneinsatz unbedingt zu vermeiden sind.


Außerdem könnten Gemeindegewachkörper grundsätzlich nur im eigenen bzw. durch Bund und Land übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinden tätig werden, wobei für die Vollziehung dieser Aufgaben nicht unbedingt ein Wachkörper erforderlich ist. Diese Aufgaben können und werden in weiten Bereichen auch von bestellten Organen der öffentlichen Aufsicht bzw. auch nur von Gemeindeorganen selbst wahrgenommen.

Diese Einschränkung hat sich bisher bewährt und aus diesem Grund spricht sich das Bundesministerium für Inneres daher gegen eine Aufhebung des Art. 78d Abs. 2 B-VG aus.

Für die Bundesministerin:

MR Mag. Manfred Zirnsack

elektronisch gefertigt

Signaturwert	SY+slVU9pzI0fRTze6lQfM9/eYjVj36Waw3ODjQ5IB0tPBymcKD8cxkYWCPE3ltVeBcLcnx7K8P1HPHLGniZ RFXkyyMvYrJTqrmPXM9nWyc72JNtQsXzzGf3A6bxI8qlAekNT9IUsmFMcXsWfsHpfkKHTuYNSu/CafIjjcut et9FQCFB7KhRvcUDOpQtulW0gVSGJVA4nXexJWWguA3QGGTpg6LR1lsyvb56REquUbKSNJULKsToj/F4GNVW XyAOS0pB5B2DsZU0eGZqaPpXJO3ygYAmxtU9pqvhZNQxpmfDdhXVucs4dCTajSgjRafQCUJNnxLpLPeWtFO cvjCrA==	
	Datum/Zeit-UTC	2013-10-15T11:52:04+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der auszellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**